

Luzern, 11. April 1997/hes

AD-Hoc-Kommission  
Schaden UVG

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/97 Leistungspflicht bei Rückfällen aus Schäden verschiedener Versicherer  
Art. 77 UVG / Art. 100 UVV

Treten Rückfälle oder Spätfolgen aus Unfällen verschiedener UVG-Träger auf, so fehlen für die kurzfristigen Leistungen Koordinationsbestimmungen bezüglich Zuständigkeit.

Der Einfachheit halber sind deshalb Kosten solcher gemeinsamer Rückfälle oder Spätfolgen gleichmässig unter den Versicherern aufzuteilen. Dies unabhängig von der Höhe des kausalen Anteils. Entscheidend ist einzig, dass sich der frühere Unfall noch auswirkt.

Die Fallführung obliegt dem für den letzten Schadenfall zuständigen Versicherer.